



Rechnungshof  
Österreich



Unabhängig und objektiv für Sie.

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

Wien, 7. Mai 2026  
GZ 2026-0.369.406

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Gebührengesetz 1957 und das Kontenregister- und Konteneinschaugesetz geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) nimmt zu dem mit Schreiben vom 28. April 2026, GZ: 2026-0.367.341, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

**1. Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen im Kontenregister- und Konteneinschaugesetz**

Mit dem vorliegenden Entwurf ist u.a. eine Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz (KontRegG) beabsichtigt, die es der Finanzpolizei ermöglichen soll, durch Informationen aus dem Kontenregister in Verbindung mit Konteninformationen im Rahmen des Scheinunternehmensverfahrens allenfalls über Scheinfirmen generierte Schwarzgeldzahlungen umgehend nachzuvollziehen.

Der RH hat die Notwendigkeit umfassender Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung in mehreren Berichten aufgezeigt und erachtet deshalb die Bestrebungen, Maßnahmen zur Förderung der Steuergerechtigkeit und Bekämpfung von Steuerbetrug zu setzen, als notwendig und zweckmäßig.

In seinem Bericht „Finanzstrafsachen in der Steuerverwaltung“, Reihe Bund 2023/26 hatte er im Hinblick auf legislative Maßnahmen darauf hingewiesen, dass finanzstrafrechtliche Ermittlungen nicht immer dazu führten, dass Verstöße gegen die Abgaben- und Monopolgesetze sanktioniert werden konnten, weil die gesetzlichen Grundlagen dafür nicht ausreichten oder weil Schlupflöcher genutzt wurden. Daher müssten die gesetzlichen Grundlagen laufend an die Veränderungen der Geschäftstätigkeiten angepasst werden. Der RH hatte deshalb empfohlen, unter Zugrundelegung des bereits erhobenen legislativen Anpassungsbedarfs Gesetzesentwürfe auszuarbeiten und die gesetzlich erforderlichen Anpassungen voranzutreiben (TZ 34).

Der RH hatte in seinem Bericht bereits darauf hingewiesen, dass sich aus den vom Amt für Betrugsbekämpfung, in welches die Finanzpolizei eingebettet ist, geführten Ermittlungshandlungen im Zusammenhang mit Scheinunternehmen und Sozialbetrug ein erheblicher legislatischer Anpassungs- und Änderungsbedarf gezeigt habe.

Nach Ansicht des RH kann die vorgeschlagene Maßnahme der Erweiterung der Auskünfte aus dem Kontenregister- und Konteneinschaugesetz zur Umsetzung der Empfehlung des RH beitragen, weil damit eine Sanktionierung unerwünschten Verhaltens – insbesondere bei betrügerisch tätigen (Schein-)Unternehmen – ermöglicht wird. Im Sinne dieser Ausführungen wertet er daher die geplanten Maßnahmen als Berücksichtigung seiner Empfehlung.

## 2. Zu den finanziellen Auswirkungen

Laut den Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen soll die Umsetzung des vorliegenden Sammelgesetzes im Betrachtungszeitraum (bis 2030) zu finanziellen Mehreinnahmen in Höhe von rd. 85 Mio. EUR führen.

Der RH merkt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen an, dass die Erläuterungen die Annahmen und Ausgangsgrundlagen, die den skizzierten Mehreinnahmen und Mehrausgaben zugrunde liegen, nicht konkret darlegen; die in der WFA enthaltenen Zahlen und Daten sind damit nicht nachvollziehbar ermittelt.

Die vorliegenden Erläuterungen entsprechen mangels plausibel nachvollziehbarer Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung, BGBl. II 490/2012 i.d.g.F.

## 3. Nicht umgesetzte Empfehlungen

Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung weist der RH auf folgende Empfehlungen seiner Berichte hin, die im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt werden, deren Umsetzung jedoch zur Erreichung des mit dem Entwurf verfolgten Ziels der Förderung der Steuergerechtigkeit und zur nachhaltigen Sicherung der Staatseinnahmen und Konsolidierung des Bundesbudgets maßgeblich beitragen könnten.

### **„Löschung von Abgabenrückständen“, Reihe Bund 2016/2**

„Angesichts der für den Bund entstandenen Umsatzsteuerausfälle durch in Rechnung gestellte und nicht abgeführte Umsatzsteuer wären legislative Maßnahmen in der EU voranzutreiben, welche die Rechnungslegung der Umsatzsteuer bzw. Zahlungsflüsse hinsichtlich der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette verhindern. (TZ 14)“

### **„Neuaufnahmen, Vergabe und Löschung von Steuernummern und Umsatzsteueridentifikationsnummern; Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2018/23**

„Es wäre darauf hinzuwirken, dass für alle Unternehmerinnen und Unternehmer, die zur Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, ein einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat gilt, um die Grundlage für eine wirksame, auf aktuelleren Daten basierende Risikoanalyse zu

schaffen, die so zu einer Steigerung der Effizienz der Betrugsbekämpfung beiträgt. (TZ 10)“

„Im Falle der Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit unterschiedlichen Voranmeldungszeiträumen sollten steuerlich neu erfasste Unternehmerinnen und Unternehmer (Neuaufnahmen) zumindest für das erste Geschäftsjahr zur Abgabe monatlicher Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet werden. (TZ 10)“

**„Internationaler Informationsaustausch in Steuerangelegenheiten“, Reihe Bund 2019/33**

„Das Ministerium sollte legislative Maßnahmen in der EU vorantreiben, welche das Umsatzsteuer-Ausfallsrisiko eindämmen, insbesondere im Hinblick auf die Verrechnung der Umsatzsteuer in der Unternehmerkette. Dabei sollte das Ministerium innerhalb der EU aktiv an der Entwicklung von alternativ oder kumulativ zu einem generellen Reverse-Charge-System anzuwendenden Methoden zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs mitwirken. (TZ 39)“

„Das Ministerium sollte darauf hinwirken, dass in Österreich für alle Unternehmerinnen bzw. Unternehmer, die zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind, ein einheitlicher Voranmeldungszeitraum von einem Monat gilt, um die Grundlage für eine wirksame, auf aktuelleren Daten basierende Risikoanalyse zu schaffen, die so zu einer Steigerung der Effizienz der Betrugsbekämpfung beiträgt. (TZ 44)“

„Jedenfalls wären Unternehmerinnen bzw. Unternehmer nach einer finanzbehördlichen Neuaufnahme grundsätzlich für einen bestimmten Zeitraum zur monatlichen Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen zu verpflichten. (TZ 44)“

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:  
Beatrix Pilat